

„Sozialschutz-Paket“

Mit dem Sozialschutz-Paket sollen die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie weiter abgefedert werden.

„Sozialschutz-Paket“

Das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 („Sozialschutz-Paket“) sieht folgende wesentliche Regelungen vor:

- **Anrechnung von anderweitigem Einkommen auf das Kurzarbeitergeld:**
In der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020 soll gemäß einem neuen § 421 c SGB III anders als bisher Einkommen aus einer während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden, soweit das Entgelt aus der neu aufgenommenen Beschäftigung zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht übersteigt.
- **Schutzschirm für Leistungserbringer/Bildungsträger:**
Geregelt werden soll ein befristeter und subsidiär greifender Sicherstellungsauftrag der jeweiligen Leistungsträger für die sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen (z. B. arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, Re-haleistungen, Integrationskurse). Der Sicherstellungsauftrag umfasst alle sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die mit den Leistungsträgern im maßgeblichen Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in Leistungsbeziehungen stehen, längstens aber bis zum 30. September 2020 (mit Verlängerungsoption bis zum 31. Dezember 2020). Ausgenommen sind Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) und der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI). Für diese Leistungsträger erfolgen Regelungen in einem anderen Gesetz.
- **Verordnungsermächtigung Arbeitszeitgesetz:**
Im Arbeitszeitgesetz soll eine bis Ende 2020 befristete Verordnungsermächtigung eingeführt werden, um in außergewöhnlichen Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen, insbesondere in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes

ANSPRECHPARTNER

Yvonne Fuchs

Tel. 0911/264441

y.fuchs@vdmb.de

Marcus Jülicher

Tel. 0911/264441

m.juelicher@vdmb.de

Kathrin Rohlf

Tel. 089/33036-125

k.rohlf@vdmb.de

Daniela Breu

Tel. 089/33036-132

d.breu@vdmb.de

bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften zu ermöglichen. Dies gilt für Tätigkeiten, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existentiellen Gütern notwendig sind.

In Bayern gelten seit dem 18. März 2020 bereits unabhängig von dieser Neuregelung auf Bundesebene sogenannte Allgemeinverfügungen, die für bestimmte Produktionen flexiblere Arbeitszeitregelungen unmittelbar erlauben.

- **Ausweitung Zeitgrenzen für geringfügige Beschäftigung bei kurzfristiger Beschäftigung:**
Befristet vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 sollen die Zeitgrenzen in § 8 SGB IV auf eine Höchstdauer von fünf Monaten oder 115 Tagen ausgeweitet werden.
- **Erleichterte Zugang zum Kinderzuschlag:**
Bei Neuanträgen, die zwischen 1. April 2020 und 30. September 2020 gestellt werden, soll nur das Einkommen des letzten Monats und nicht wie bisher der letzten sechs Monate berücksichtigt werden. Damit werden Einbußen durch Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit gemindert. Außerdem soll in den Fällen, in denen bereits jetzt der höchstmögliche Gesamtkinderzuschlag bezogen wird und der sechsmonatige Bewilligungszeitraum im Zeitraum April bis September enden würde, der Bewilligungszeitraum einmalig automatisch um sechs Monate verlängert werden.
- **Erleichterte Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt:**
Durch die Anhebung der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro auf 44.590 Euro sollen Einkünfte bis zu dieser Höhe keine Kürzung der Rente bewirken. Die Anhebung ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.
- **Selbstverwaltung:**
Durch Ergänzung von § 64 SGB IV wird die Möglichkeit geschaffen, dass Selbstverwaltungsorgane und besondere Ausschüsse aus wichtigem Grund schriftlich abstimmen können.
- **Veränderungen SGB II und SGB XII:**
Bei Anträgen auf Grundsicherung zwischen dem 1. März 2020 und 30.

Juni 2020 wird vorhandenes Vermögen in den ersten sechs Monaten nicht geprüft und Ausgaben für Wohnung und Heizung werden anerkannt. Folgeanträge werden für zwölf Monate weiterbewilligt. Damit soll insbesondere Solo-Selbstständigen geholfen werden. Die Regelungen können per Verordnung bis Ende 2020 verlängert werden.

Bewertung des bvdM

Das „Sozialschutz-Paket“ enthält wichtige und sinnvolle Regelungen, für die sich die Arbeitgeber massiv eingesetzt hatten.

Die Regelung zur **Nichtanrechnung von Einkommen aus einem Nebenjob auf das Kurzarbeitergeld** ist allerdings zu bürokratisch. Stattdessen wäre es sinnvoller, Einkommen aus einer Beschäftigung nach § 8 SGB IV (Minijob) komplett anrechnungsfrei zu stellen. Das würde es dem Arbeitgeber ersparen, ausrechnen zu müssen, ab wann ein zusätzliches Einkommen seiner Beschäftigten aus einem Nebenjob das Soll-Entgelt übersteigt. Die Begrenzung auf Nebentätigkeiten in systemrelevanten Branchen und Berufen birgt die Gefahr von hoher Rechtsunsicherheit in der Anwendung, weil unklar ist, was systemrelevant ist.

Die Ausweitung der **Zeitgrenzen für die geringfügige Beschäftigung** in Form der kurzfristigen Beschäftigung ist wichtig, um Problemen bei der Saisonarbeit durch die Corona-Krise Rechnung zu tragen.

Die **Verordnungsermächtigung im Arbeitszeitgesetz** ist zu begrüßen. Es handelt sich zwar nicht um den großen Wurf der schon lange notwendigen Reform des Arbeitszeitrechts; es belegt aber, dass die Bundesregierung die Notwendigkeit erkennt, flexible Lösungen anzubieten. Die entsprechende Verordnung sollte möglichst zeitnah erfolgen.

Nach der Beschlussfassung am Mittwoch, 25.03.2020 im Bundestag Woche auch Bundesrat heute, am 27.03.2020 den Gesetzentwurf beschließen. Über den weiteren Verlauf werden wir Sie informieren.